

Rechtsauskunft

Referenzauskünfte

Sachverhalt:

Lehrpersonen, welche Praktikantinnen und Praktikanten in den Betrieben betreuen, werden immer wieder zu Schülerinnen und Schülern befragt, die sich als nächste Praktikantinnen oder Praktikanten bei den Betrieben bewerben. Dürfen sie zu Schülerinnen und Schülern Auskunft geben, von denen sie nicht als Referenzpersonen angegeben wurden? Oder dürfen sie keine Auskunft geben, selbst wenn sie diese Schülerinnen und Schüler im eigenen Schulunterricht haben?

Rechtslage:

Auskünfte über eine Schülerin oder einen Schüler sind absolut unzulässig, wenn diese nicht zugestimmt haben. Im Arbeitsrecht obliegt dem früheren Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber dem ursprünglichen Arbeitnehmer aus Gründen der besonderen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit. Dies geht aus dem Persönlichkeitsschutz in Art. 328 Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) hervor. Ohne Einwilligung ist deshalb der Arbeitgeber nicht dazu berechtigt Referenzauskünfte zu erteilen. Auch aus Art. 330a Abs. 2 OR geht hervor, dass Auskünfte über wesentliche Elemente des Arbeitsverhältnisses nicht ohne Einwilligung des Arbeitnehmers gemacht werden dürfen. Der Arbeitnehmer darf deshalb statt eines Arbeitszeugnisses eine Arbeitsbestätigung verlangen, welche sich auf die Angabe über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Aus Art. 56 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) ergibt sich ähnliches. Danach hat die Lehrperson die Schülerin und den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen. Damit hat die Lehrperson eine Fürsorgepflicht für die Schülerinnen und Schüler.

Gibt die Lehrperson dennoch Auskunft über eine Schülerin oder einen Schüler haftet sie gegenüber den Betrieben für die Folgen einer falschen Auskunft und gegenüber der Schülerin oder dem Schüler für die Persönlichkeitsverletzung (Art. 15 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, SR 235.1; abgekürzt DSG). Zudem kann die Schülerin oder der Schüler gemäss Art. 35 DSG strafrechtlich gegen die Lehrperson vorgehen wenn diese vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt. Allenfalls kann die Schülerin oder der Schüler ebenfalls nach Art. 173 ff. des Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB), welche strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich verfolgen, vorgehen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

mj / August 2014